

ADDISON | KUG / S-KUG und Krankheit

Allgemeines

Wichtigstes Kriterium zur Vorgehensweise im Erkrankungsfall bei Kug/S-Kug ist der Beginn der Erkrankung

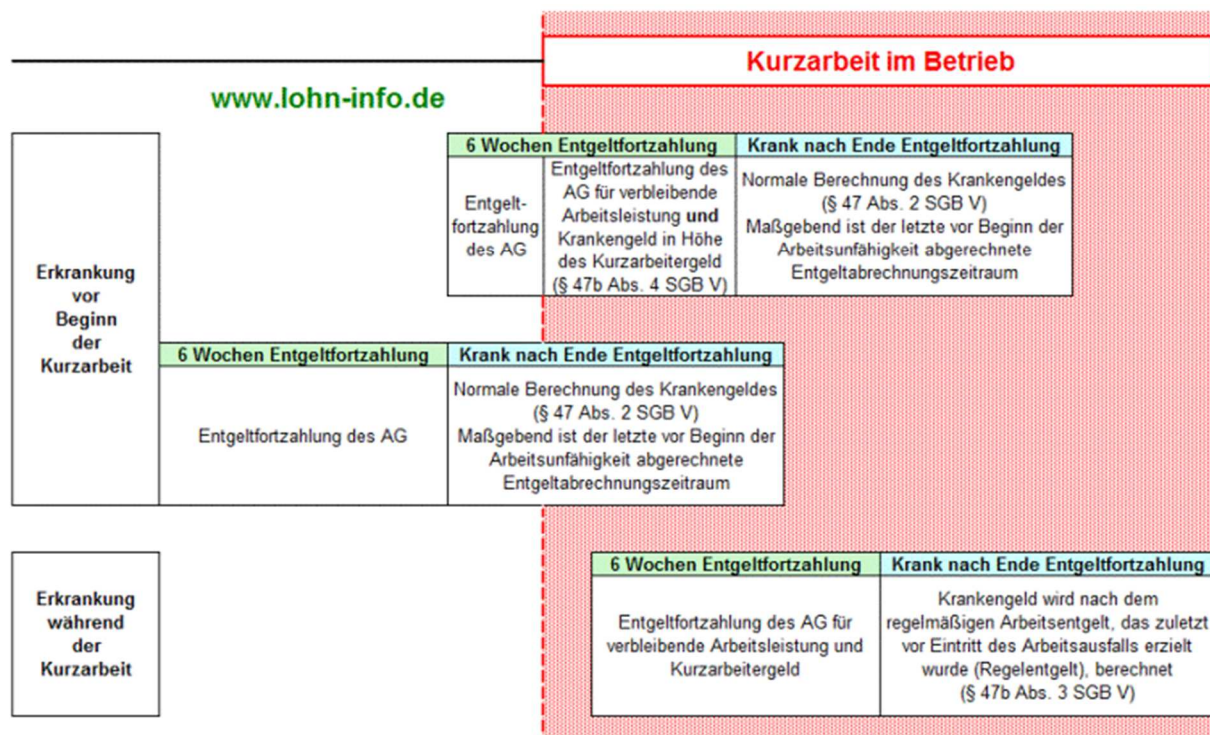
- Erkrankung tritt **VOR** Beginn der Kurzarbeit ein
- Erkrankung tritt **WÄHREND** der Kurzarbeit ein
- LFZ und Krankengeld sind für die Abrechnung relevant

	Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) vor Beginn der Kurzarbeit eingetreten (vor Beginn Kug-Gewährungszeitraum, also im Vormonat) ¹	Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) vor Beginn der Kurzarbeit eingetreten (im gleichen Monat wie Beginn Kug-Gewährungszeitraum) ²
Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht noch	Der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem im Betrieb verkürzt gearbeitet wird, nur noch für die verkürzte Arbeitszeit (§ 4 Abs. 3 EFZG). Für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden erhält der Arbeitnehmer bis zum Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums ein Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds (§ 47b Abs. 4 SGB V), das er erhalten würde, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. Der Arbeitgeber hat das Krankengeld kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Das ausgezahlte Krankengeld wird ihm dann von der zuständigen Krankenkasse auf Antrag erstattet. Für die Zahlung der Beiträge aus dem Krankengeld, sowie für die Entgeltmeldung aufgrund des Krankengelds, ist stets die jeweilige Krankenkasse zuständig.	Für die nicht vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitszeit besteht der normale Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Arbeitnehmer haben für den kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfall weiterhin Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Das ausgezahlte Kurzarbeitergeld wird ihm dann von der zuständigen BA auf Antrag erstattet.
		Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) während der Kurzarbeit eingetreten
		Für die nicht vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitszeit besteht der normale Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Arbeitnehmer haben für den kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfall weiterhin Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Das ausgezahlte Kurzarbeitergeld wird ihm dann von der zuständigen BA auf Antrag erstattet.

¹ Nach 6.2.1 Abs. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von SGB III-Leistungsbezieher vom 21.12.2009 gilt das sogenannte Kalendermonatsprinzip, d. h. die Krankenkasse ist nur für die Erstattung des ausgezahlten Krankengeldes in Höhe des Kurzarbeitergeldes zuständig, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn des Kug-Gewährungszeitraumes (im Monat vor dem Beginn der Kurzarbeit) eingetreten ist und noch fortbesteht.

² Wenn die Arbeitsunfähigkeit zwar vor Beginn der Kurzarbeit (aber im gleichen Monat wie der Beginn des Kug-Gewährungszeitraumes) eingetreten ist und noch fortbesteht liegt die Zuständigkeit nicht bei der Krankenkasse, sondern bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)!

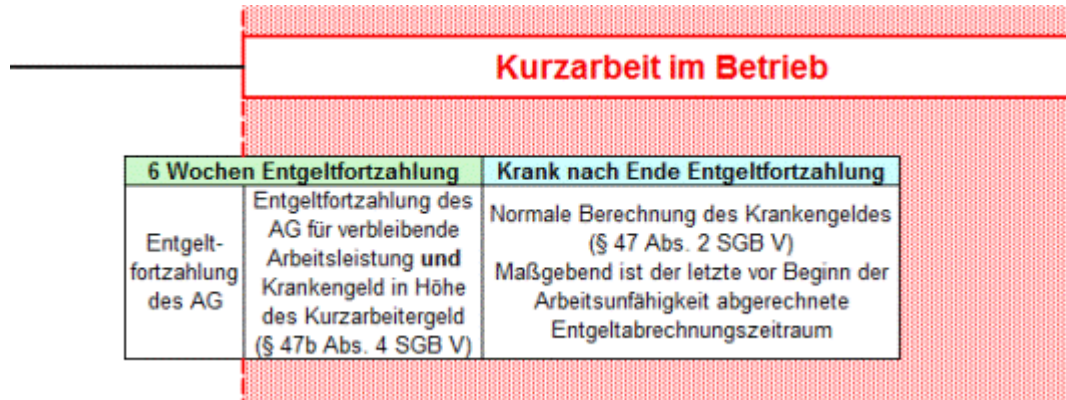
	Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) vor Beginn der Kurzarbeit eingetreten	Erkrankung (Arbeitsunfähigkeit) vor Beginn der Kurzarbeit eingetreten
Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr	Für den kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfall besteht kein Anspruch mehr auf Kurzarbeitergeld. Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld. Es erfolgt eine normale Berechnung des Krankengeldes nach § 47 SGB V. Maßgebend ist der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum.	Für den kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfall besteht kein Anspruch mehr auf Kurzarbeitergeld. Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld. Der Krankengeldberechnung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das vor der Kurzarbeit erzielt wurde (§ 47b Abs. 3 SGB V) Der vorausgegangene Arbeitsausfall mindert also nicht das Krankengeld.



Quelle: www.lohn.info

Sachverhalt 1

Erkrankung vor Beginn der Kurzarbeit (Vormonat), Kurzarbeit beginnt während der Entgeltfortzahlung – voller Kug-Ausfall an den betroffenen Tagen



Eckdaten zum Sachverhalt

- Beginn Kurzarbeit 15.02. (Beginn Kug-Gewährungszeitraum 01.02.)
- Beginn Erkrankung 15.01.
- Ende der regulären Entgeltfortzahlung 26.02.
- Beginn Krankengeld 27.02.
- Ende der Erkrankung 31.03.

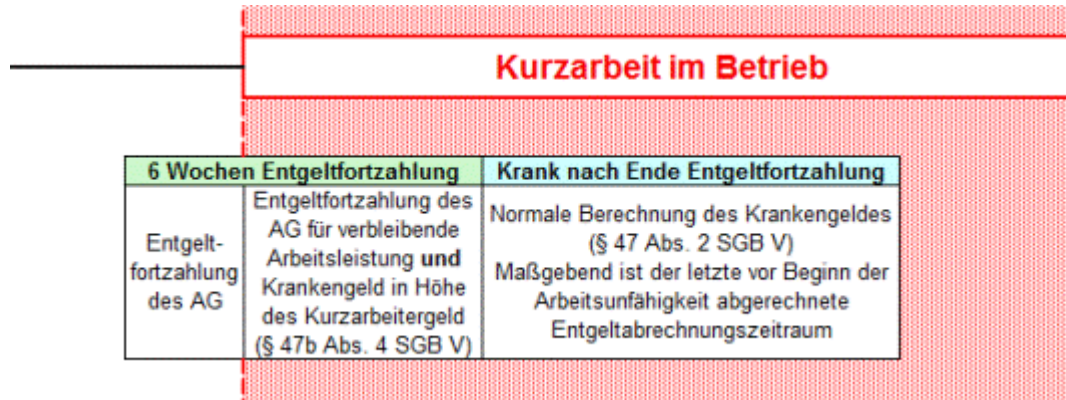
Vorgehen und Erfassung im Programm

- Entgeltfortzahlung bis 14.02.
 - Erfassung der Fehlzeit 3.3 mit Zeitraum 15.01. – 14.02.
 - Erstellung AAG-Antrag
- 15.02. – 26.02. Kug/S-Kug Krank KK
 - Erfassung mit den Lohnarten
 - 6005 Kug-Krank KK
 - bzw.
 - 6104 S-Kug-Krank KK
 - Erstattung des durch den AG ausgezahlten Krankengeldes in Höhe von Kug-/S-Kug durch die Krankenkasse des Versicherten → Liste „Kug-Liste Krankenkasse“ unter Weitere Auswertungen
 - Erfassung der Fehlzeit 8.1 für diesen Zeitraum (mit Kürzung der SV-Tage), weil an den betroffenen Arbeitstagen in diesem Zeitraum 100% Kug-Ausfall gegeben ist

- Krankengeldbezug vom 27.02. – 31.03.
 - Erfassung der Fehlzeit 4.1 für diesen Zeitraum
 - KEINE Zahlung von Kug / S-Kug
 - KEINE Sonderbehandlung
 - Erhält ein/e Arbeitnehmer/in in einem Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Stunden für den Zeitraum der Fehlzeit 4.1 mit der Basis-Lohnart 6006 in der Erfassung variabler Daten zu erfassen. Diese Stunden werden mit dem Kug-Stundenlohn multipliziert und dem Istentgelt hinzugerechnet.
 - Arbeitnehmer/in erhält Krankengeld von der Krankenkasse

Sachverhalt 2

Erkrankung vor Beginn der Kurzarbeit (Vormonat), Kurzarbeit beginnt während der Entgeltfortzahlung – 50% Kug-Ausfall an den betroffenen Tagen



Eckdaten zum Sachverhalt

- Beginn Kurzarbeit 15.02. (Beginn Kug-Gewährungszeitraum 01.02.)
- Beginn Erkrankung 15.01.
- Ende der regulären Entgeltfortzahlung 26.02.
- Beginn Krankengeld 27.02.
- Ende der Erkrankung 31.03.

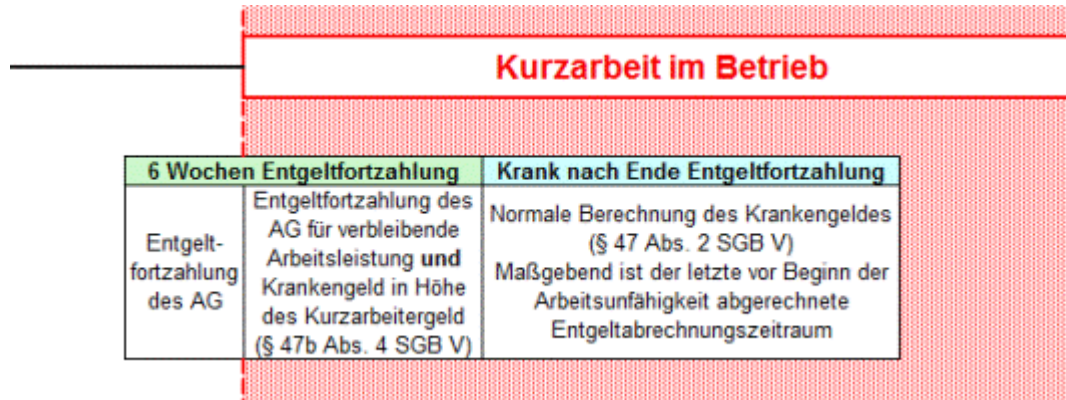
Vorgehen und Erfassung im Programm

- Entgeltfortzahlung bis 14.02.
 - Erfassung der Fehlzeit 3.3 mit Zeitraum 15.01. – 26.02. (es muss die Stunden und damit das fortgezahlte Entgelt um den Anteil für Kug-Krank-KK gekürzt werden)
 - Erstellung AAG-Antrag
- 15.02. – 26.02. Kug/S-Kug Krank KK
 - Erfassung mit den Lohnarten (für jeweils 50% der Arbeitsstunden)
 - 6005 Kug-Krank KK und Entgeltfortzahlung
bzw.
 - 6104 S-Kug-Krank KK und Entgeltfortzahlung
 - Erstattung des durch den AG ausgezahlten Krankengeldes in Höhe von Kug-/S-Kug durch die Krankenkasse des Versicherten → Liste „Kug-Liste Krankenkasse“ unter Weitere Auswertungen

- Keine Erfassung der Fehlzeit 8.1 für diesen Zeitraum (keine Kürzung der SV-Tage), weil an den betroffenen Arbeitstagen in diesem Zeitraum nur 50% Kug-Ausfall gegeben ist
- Krankengeldbezug vom 27.02. – 31.03.
 - Erfassung der Fehlzeit 4.1 für diesen Zeitraum
 - KEINE Zahlung von Kug / S-Kug
 - KEINE Sonderbehandlung
 - Erhält ein/e Arbeitnehmer/in in einem Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Stunden für den Zeitraum der Fehlzeit 4.1 mit der Basis-Lohnart 6006 in der Erfassung variabler Daten zu erfassen. Diese Stunden werden mit dem Kug-Stundenlohn multipliziert und dem Istentgelt hinzugerechnet.
 - Arbeitnehmer/in erhält Krankengeld von der Krankenkasse

Sachverhalt 3

Erkrankung vor Beginn der Kurzarbeit (aber im gleichen Monat), Kurzarbeit beginnt während der Entgeltfortzahlung



Eckdaten zum Sachverhalt

- Beginn Kurzarbeit 15.02. (Beginn Kug-Gewährungszeitraum 01.02.)
- Beginn Erkrankung 01.02.
- Ende der regulären Entgeltfortzahlung 14.03.
- Beginn Krankengeld 15.03.
- Ende der Erkrankung 31.03.

Vorgehen und Erfassung im Programm

- Entgeltfortzahlung bis 14.02.
 - Erfassung der Fehlzeit 3.3 mit Zeitraum 01.01. – 14.02.
 - Erstellung AAG-Antrag
- 15.02. – 28.02. und 01.03. – 14.03. Kug/S-Kug Krank AA
 - Erfassung mit den Lohnarten
 - 6004 Kug-Krank AA
 - bzw.
 - 6104 S-Kug-Krank AA
 - Erstattung des durch den AG ausgezahlten Kug-/S-Kug-Betrages und der SV-Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit → Liste „Kug-Liste Arbeitsamt“ unter Weitere Auswertungen bzw. S-Kug-Liste
- Krankengeldbezug vom 15.03. – 31.03.
 - Erfassung der Fehlzeit 4.1 für diesen Zeitraum
 - KEINE Zahlung von Kug / S-Kug

- KEINE Sonderbehandlung
- Erhält ein/e Arbeitnehmer/in in einem Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Stunden für den Zeitraum der Fehlzeit 4.1 mit der Basis-Lohnart 6006 in der Erfassung variabler Daten zu erfassen. Diese Stunden werden mit dem Kug-Stundenlohn multipliziert und dem Istentgelt hinzugerechnet.

Arbeitnehmer/in erhält Krankengeld von der Krankenkasse

Sachverhalt 4

Erkrankung vor Beginn der Kurzarbeit, Kurzarbeit beginnt während der Krankengeldzahlung

Kurzarbeit im Betrieb	
6 Wochen Entgeltfortzahlung	Krank nach Ende Entgeltfortzahlung
Entgeltfortzahlung des AG	Normale Berechnung des Krankengeldes (§ 47 Abs. 2 SGB V) Maßgebend ist der letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum

Eckdaten zum Sachverhalt

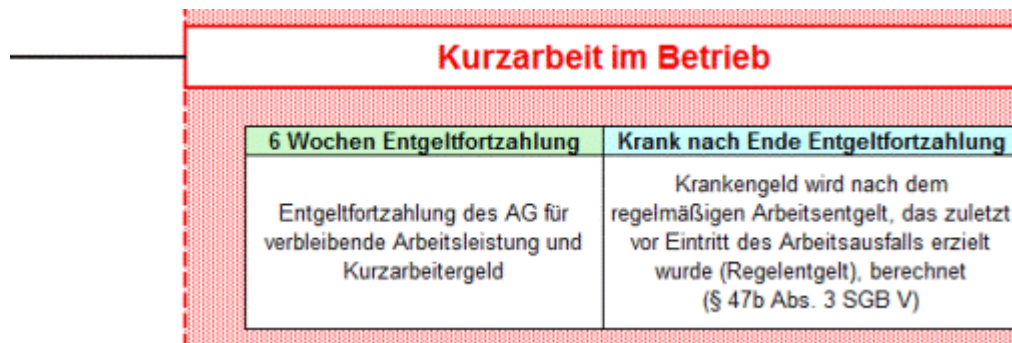
- Beginn Kurzarbeit 15.02. (Beginn Kug-Gewährungszeitraum 01.02.)
- Beginn Erkrankung 01.01.
- Ende der regulären Entgeltfortzahlung 11.02.
- Beginn Krankengeld 12.02.
- Ende der Erkrankung 31.03.

Vorgehen und Erfassung im Programm

- Entgeltfortzahlung bis 11.02.
 - Erfassung der Fehlzeit 3.3 mit Zeitraum 01.01. – 11.02.
 - Erstellung AAG-Antrag
- Krankengeldbezug während Kurzarbeit vom 12.02. – 31.03.
 - Erfassung der Fehlzeit 4.1 für diesen Zeitraum
 - KEINE Zahlung von Kug / S-Kug
 - KEINE Sonderbehandlung
 - Erhält ein/e Arbeitnehmer/in in einem Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Stunden für den Zeitraum der Fehlzeit 4.1 mit der Basis-Lohnart 6006 in der Erfassung variabler Daten zu erfassen. Diese Stunden werden mit dem Kug-Stundenlohn multipliziert und dem Istentgelt hinzugerechnet.
 - Arbeitnehmer/in erhält Krankengeld von der Krankenkasse

Sachverhalt 5

Erkrankung während der Kurzarbeit, Krankengeldzahlung



Eckdaten zum Sachverhalt

- Beginn Kurzarbeit 01.02. (Beginn Kug-Gewährungszeitraum 01.02.)
- Beginn Erkrankung 15.02.
- Ende der regulären Entgeltfortzahlung 28.03.
- Beginn Krankengeld 29.03.
- Ende der Erkrankung 31.03.

Vorgehen und Erfassung im Programm

- Erfassung der Ausfallstunden für den Zeitraum vom 01.02. – 14.02.
- Normale S-Kug-Berechnung oder Abgeltung aus AZK
- 15.02. – 28.02. und 01.03. – 28.03. Kug/S-Kug Krank AA
- Erfassung mit den Lohnarten
 - 6004 Kug-Krank AA
 - bzw.
 - 6103 S-Kug-Krank AA
- Erstattung des durch den AG ausgezahlten Kug-/S-Kug-Betrages und der SV-Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit → Liste „Kug-Liste Arbeitsamt“ unter Weitere Auswertungen bzw. S-Kug-Liste
- Krankengeldbezug vom 29.03. – 31.03.
 - Erfassung der Fehlzeit 4.1 für diesen Zeitraum
 - KEINE Zahlung von Kug / S-Kug
 - KEINE Sonderbehandlung
 - Erhält ein/e Arbeitnehmer/in in einem Kug-Monat anteilig Krankengeld, sind die Stunden für den Zeitraum der Fehlzeit 4.1 mit der Basis-Lohnart 6006 in

der Erfassung variabler Daten zu erfassen. Diese Stunden werden mit dem Kug-Stundenlohn multipliziert und dem Istentgelt hinzugerechnet.

- Arbeitnehmer/in erhält Krankengeld von der Krankenkasse